

TRANSLOG Transport u. Logistik GmbH
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
gültig ab 01.01.2012

TRANSLOG Transport u. Logistik GmbH
Ernst-Sachs-Str. 48
97424 Schweinfurt

Inhaltsverzeichnis

A.	Präambel und Allgemeiner Teil	4
	Präambel	4
	Allgemeiner Teil	4
1.	Geltungsbereich	4
2.	Pflichten, die bis zum Abschluss eines Terminalnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)	4
3.	Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages	5
4.	Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV	5
4.1	Pflichten der TRANSLOG und des ZB	5
4.2	Pflichten des ZB	5
5.	Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	6
6.	Sicherheitsleistung	7
7.	Verzugszinsen	7
8.	Haftung	8
9.	Gefahren für die Umwelt	8
10.	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	9
11.	Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	9
12.	Kündigung	9
13.	Datenspeicherung/ Datenverarbeitung	10
14.	Sonstiges	10

B.	Besonderer Teil	11
1.	Geltungsbereich	11
2.	TNV	11
2.1	Pflichten, die bis zum Abschluss eines TNV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)	11
2.2	Grundsätze der Vergabe von Kapazitäten als Voraussetzung für ein der TRANSLOG	12
2.3	Pflichten der TRANSLOG aus und in Zusammenhang mit dem TNV	13
2.3.1	Slots	13
2.3.2	Umschlagleistungen	13
2.3.3	Sonstige Leistungen	15
2.3.3.1	Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB	15
2.3.3.2	Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon	15
2.3.3.3	Durchführung von Bremsproben	15
2.3.3.4	Vermittlung von Ortskenntnissen	16
2.4	Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem TNV	16
2.4.1	Allgemeine Pflichten	16
2.4.2	Pflichten mit Bezug zu den Intermodalen Ladeeinheiten	17
2.4.2.1	Kennzeichnung und Identifizierung von Intermodalen Ladeeinheiten	17
2.4.2.2	Mitteilung der Auftragsdaten	17
2.4.2.3	Sicherung gegen unbefugten Zugriff	17
2.4.2.4	Erklärung bzgl. der Geeignetheit für den Transport im Kombinierten Verkehr	17
2.5	Besondere Regelungen für Gefahrgut	17
3.	Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung	18
3.1	Storno	18
3.2	Änderungen des TNV	18
3.3	Änderungen der nach Ziffer 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) mitgeteilten Auftragsdaten	18
4.	Entgeltgrundsätze	18
4.1	Umschlagleistungen	18
4.2	Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon	19
4.3	Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB	19
4.4	Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten	19
4.5	Auftragsänderungen nach Ziffer 3.3 NBS TRANSLOG (BT)	19
4.6	Stornoregelung	19
5.	Betriebsstörungen	20
6.	Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt.	20
7.	Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	20
8.	Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen	21
9.	Frachtrecht	21
10.	Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS TRANSLOG (BT)	21
11.	Gerichtsstand, anwendbares Recht	22

Anhang 1 - Verzeichnis der Abkürzungen

23

Anhang 2 – Anmeldeformular

24

A. Präambel und Allgemeiner Teil

Präambel

TRANSLOG erbringt Leistungen im Umschlagterminal Schweinfurt (im Folgenden: Terminal) i.S.v. § 2 Abs. 3 lit. c, Nr. 3 AEG. Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen, um etwaige, negative Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem soweit wie möglich zu vermeiden.

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (im Folgenden: NBS TRANSLOG) regeln – in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Zugangsberechtigten i.S.d. § 14 Abs. 2 und 3 AEG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger, nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (im Folgenden: EIBV) einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU) und der TRANSLOG hinsichtlich des Zugangs zu der von TRANSLOG im Geltungsbereich des AEG betriebenen Eisenbahninfrastruktur i.S.v. § 14 AEG und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter Zugang im Sinne der NBS TRANSLOG ist der Abschluss eines Terminalnutzungsvertrages (im Folgenden: TNV) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU über die in den NBS TRANSLOG beschriebenen Leistungen zu verstehen.

1.2 Die NBS TRANSLOG gelten ab dem 01.01.2012. Sie sind unbefristet gültig.

2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines Terminalnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines TNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS TRANSLOG setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 2.1 NBS TRANSLOG (BT) gestellt haben.
- b) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AEG muss der ZB der TRANSLOG mit der Anmeldung das EVU benennen, das die eisenbahnbezogenen Dienste durchführen wird. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zeigt der ZB der TRANSLOG bis zu dem in § 8 Abs. 1 Ziff. 6 EIBV genannten Zeitpunkt (im Folgenden: Vorliegen des endgültigen Fahrplanentwurfs) an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an wen das Angebot zu richten ist.

- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Zugangsberechtigte über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Dies weist er TRANSLOG spätestens mit der ersten Anmeldung durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach. Der Zugangsberechtigte gibt gleichzeitig seine ausdrückliche Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung nach Ziffer 13 NBS TRANSLOG (AT) und bestätigt, von TRANSLOG über den Umfang der Datenspeicherung und Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.
- d) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AEG, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach vorstehender lit. c) ausschließlich auf das einbezogene EVU.
- e) Vorstehende lit. c) gilt in Bezug auf ZB nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AEG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU (s. vorstehende lit. b); bei einbezogenen EVU nach § 11 Abs. 3 EIBV zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.
- f) Sofern sich bei dem Zugangsberechtigten Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der TRANSLOG unverzüglich mitzuteilen.
- g) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des TNV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages

Der TNV kommt durch die Annahme des von TRANSLOG unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich erfolgen, es sei denn, die NBS TRANSLOG enthalten hierzu besondere Bestimmungen. Auf die Fristen der §§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 EIBV wird hingewiesen.

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV

4.1 Pflichten der TRANSLOG und des ZB

- 4.1.1 Mit Abschluss des TNV verpflichtet sich TRANSLOG, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des TNV sowie der NBS TRANSLOG zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des TNV und der NBS TRANSLOG vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.
- 4.1.2 TRANSLOG und ZB benennen einander im TNV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von TRANSLOG betriebenen Eisenbahninfrastruktur setzt – neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NBS TRANSLOG (AT) - Folgendes voraus:

- a) Der ZB muss nach Maßgabe eines TNV und der NBS TRANSLOG zur Benutzung berechtigt sein.

- b) Der Zugangsberechtigte muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber TRANSLOG nachweisen, dass er eine
 - den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende
 - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können.
 Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der TRANSLOG unverzüglich an.
- c) Der Zugangsberechtigte ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:
 - aa) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, das netzzugangsrelevante Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - bb) Der Zugangsberechtigte steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des TNV aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

- 5.1 Vom Zugangsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des TNV sowie der NBS TRANSLOG zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 5.2 Zahlungen sind auf ein von der TRANSLOG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen.
- 5.3 Forderungen der TRANSLOG werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NBS TRANSLOG (AT) genannten Konto maßgeblich.
- 5.4 Einwendungen des Zugangsberechtigten gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der TRANSLOG schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die TRANSLOG wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Zugangsberechtigten bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Zugangsberechtigte – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG genannten - haben der TRANSLOG eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen insbesondere:
 - a) wenn ein Zugangsberechtigter einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des Zugangsberechtigten nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der TRANSLOG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

- 6.2** Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Sollte sich ein solches Monatsentgelt nicht ermitteln lassen, ist auf die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 6.3** Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderruflich, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 lit. a) bis e) NBS TRANSLOG (AT) bestehen.
- 6.4** Kommt der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 6.1 NBS TRANSLOG (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die TRANSLOG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 6.5** Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ersten (im Folgemonat zu erbringenden) Gegenleistung zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 6.6** Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die TRANSLOG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.
- 6.7** Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.8 Befindet sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die TRANSLOG – ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (Ziffer 6.3 NBS TRANSLOG (AT)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NBS TRANSLOG (AT) geltend machen. Ansonsten ist die TRANSLOG berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.5 NBS TRANSLOG (AT) zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Liste der Entgelte erhoben.

8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS TRANSLOG keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der TRANSLOG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten. Der Zugangsberechtigte führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet – aufgetreten sind. Die TRANSLOG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden Zugangsberechtigten durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2 Ist die TRANSLOG ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der TRANSLOG entstehenden Kosten. Wird TRANSLOG als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen – aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den Zugangsberechtigten verursacht worden sind, so verpflichtet sich der Zugangsberechtigte, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Der Zugangsberechtigte darf seine Rechte und Pflichten aus dem TNV – vorbehaltlich § 11 Abs. 3 EIBV - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRANSLOG auf einen Dritten übertragen.

11.2 TRANSLOG darf ihre Rechte und Pflichten aus dem TNV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten übertragen.

12. Kündigung

12.1 Die Laufzeit des TNV ergibt sich aus dem TNV in Verbindung mit den NBS TRANSLOG. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die TRANSLOG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2.3 NBS TRANSLOG (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NBS TRANSLOG (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn
- c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NBS TRANSLOG (AT) – unbeschadet der in Ziffer 6 NBS TRANSLOG (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

12.3 ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NBS TRANSLOG Partner eines laufenden TNV sind, haben das Recht, diesen TNV vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der NBS TRANSLOG an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4 Das besondere Kündigungsrecht nach § 12 EIBV bleibt unberührt.

13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung

13.1 TRANSLOG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom Zugangsberechtigten genutzten Infrastruktureinrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. Sonstiges

14.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, TRANSLOG hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

14.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem TNV oder den NBS TRANSLOG die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach dem TNV oder den NBS TRANSLOG ausdrücklich vorgesehen.

B. Besonderer Teil

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des Terminalnutzungsvertrages (im Folgenden: TNV) und zu den Regelungen AT der NBS TRANSLOG regelt der BT der NBS TRANSLOG spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der TRANSLOG hinsichtlich

- der Nutzung der Gleisinfrastruktur der in Anlage 1 aufgeführten Terminal zu dem vereinbarten Zeitfenster (im Folgenden: Slot)
- und der Erbringung von Umschlagleistungen und unmittelbar damit zusammenhängenden Serviceleistungen.

2. TNV

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines TNV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines TNV durch TRANSLOG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS TRANSLOG setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 NBS TRANSLOG (AT) hinaus – Folgendes voraus:

- 2.1.1** Anmeldungen des ZB für die Terminalnutzung müssen schriftlich oder elektronisch vorliegen. Sie müssen die im Anmeldeformular gemäß Anlage 2 enthaltenen Mindestangaben enthalten.
- 2.1.2** Die Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsführung der TRANSLOG.
- 2.1.3** Die Anmeldung muss sich jeweils auf Verkehrsleistungen einer Netzfahrplanperiode beziehen. Anmeldungen für Verkehre, die zum Netzfahrplanwechsel beginnen oder fortgeführt werden sollen (im Folgenden: Fahrplanverkehre), sollen spätestens 3 Monate vor dem betreffenden Netzfahrplanwechsel erfolgen. Anmeldungen für Regelverkehre, die nicht Fahrplanverkehre sind, sowie für Gelegenheitsverkehre sind auch unterjährig möglich (im Folgenden: Unterjährige Verkehre). Regelverkehr in diesem Sinne sind über mehrere Verkehrstage wiederkehrende Verkehrsleistungen. Gelegenheitsverkehre in diesem Sinne sind alle Leistungen, die kein Regelverkehr sind (z.B. einmalige Sonderzüge).
- 2.1.4** Die vollständige Anmeldung für unterjährige Verkehre soll
 - im Falle von Regelverkehren mindestens 20 Arbeitstage vor der geplanten Verkehrsaufnahme vorliegen,
 - im Falle von Gelegenheitsverkehren mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verkehrsaufnahme vorliegen.

2.1.5 Technische Zugangsvoraussetzungen

Die Leistungen der TRANSLOG werden ausschließlich für Intermodale Ladeeinheiten erbracht. Intermodale Ladeeinheiten im Sinne der NBS TRANSLOG sind:

- Container (nach ISO-Normen)
- Wechselbehälter/Wechselaufbauten (nach CEN-Normen), welche kranbar sind und nach dem geltenden Stand der Technik die Voraussetzungen und die Zulassungen für die Teilnahme am Unbegleiteten Kombinierten Verkehr erfüllen.

Hierzu gehört u.a. auch die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Abkommen. Dabei gilt insbesondere, dass für die Intermodale Ladeeinheit das Kennzeichen über die Kodifizierung - oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“) - gemäß Container Safety Convention vorhanden sein muss. Außerdem müssen die Intermodalen Ladeeinheiten die technischen Voraussetzungen der jeweiligen Umschlaganlage gemäß Anlage 1 erfüllen.

2.2 Grundsätze der Vergabe von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der TRANSLOG

2.2.1 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird TRANSLOG gemäß § 10 Abs. 5 EIBV durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird TRANSLOG die Anträge gemäß § 10 Abs. 6 EIBV in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträgen, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, wird Vorrang gewährt.
- b) Sind konfligierende Anmeldungen gleichermaßen notwendige Folge einer Zugtrasse, so wird Fahrplanverkehren (Ziffer 2.1 lit. c) Satz 2 NBS TRANSLOG (BT)) Vorrang gegenüber unterjährigen Verkehren (Ziffer 2.1 lit. c Satz 4 NBS TRANSLOG (BT)) gewährt.
- c) Sind konfligierende Anmeldungen für Fahrplanverkehre gleichermaßen notwendige Folge einer Zugtrasse, gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 EIBV entsprechend.
- d) Ist im Falle der vorstehenden Ziffer 2.2.2 lit. c) NBS TRANSLOG (BT) auch eine Entscheidung auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 EIBV nicht möglich, wird TRANSLOG die ZB auffordern, ihr innerhalb von fünf Werktagen ein Umschlagsentgelt anzubieten, das über dem Umschlagentgelt liegt, das auf der Grundlage der NBS TRANSLOG zu zahlen wäre. Dem Angebot wird Vorrang gewährt, das (auf Basis des hiernach zu entrichtenden Umschlagentgeltes multipliziert mit der Mindestumschlagmenge) den höchsten Umsatz im betroffenen Fahrplanjahr erzielt. Die Mindestumschlagmenge ergibt sich aus Ziffer 4.1.2 NBS TRANSLOG (BT).
- e) Sind die konfligierenden Anmeldungen gleichermaßen nicht notwendige Folge einer Zugtrasse (Anträge ohne Trassenzusage) gelten die vorstehenden Ziffern 2.2.2 lit. b) bis d) NBS TRANSLOG (BT) entsprechend.
- f) TRANSLOG bearbeitet Anmeldungen für unterjährige Verkehre im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei zeitgleichen Anmeldungen gilt Ziffer 2.2.2 lit. c) bis d) NBS TRANSLOG (BT) entsprechend.

2.3 Pflichten der TRANSLOG aus und in Zusammenhang mit dem TNV

2.3.1 Slots

2.3.1.1 TRANSLOG stellt die vereinbarten Slots nach Maßgabe des TNV, der NBS TRANSLOG sowie der – gemäß Ziffer 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) - mitgeteilten Auftragsdaten (im Folgenden: Auftragsdaten) zur Verfügung.

2.3.1.2 Der Slot beträgt pro Eingangs- bzw. pro Ausgangszug maximal je 4 Stunden.

2.3.2 Umschlagleistungen

2.3.2.1 TRANSLOG erbringt die vereinbarte Umschlagleistung nach Maßgabe des TNV, der NBS TRANSLOG sowie der Auftragsdaten.

2.3.2.2 Die Umschlagleistung ist das Umladen einer Intermodalen Ladeeinheit von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen einschließlich der gemäß Ziffer 2.3.2.5 NBS TRANSLOG (BT) unmittelbar damit zusammenhängenden Leistungen.

2.3.2.3 Folgende Umschlagleistungen werden innerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten erbracht:

- Schiene – Straße
- Straße – Schiene
- Schiene – Schiene.

2.3.2.4 Umschlagleistungen außerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung. ZB und TRANSLOG prüfen vor Abschluss der Vereinbarung die Möglichkeiten und Bedingungen der Auftragsausführung.

2.3.2.5 Die Umschlagleistung beinhaltet nach Maßgabe des TNV, der NBS TRANSLOG sowie der Auftragsdaten im Einzelnen folgende Elemente:

- a) Eingangsabgleich gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS TRANSLOG (BT) bei Schieneneingang mit der Folge des Haftungsübergang auf TRANSLOG gemäß Ziffer 10 NBS TRANSLOG (BT),
- b) bei Straßeneingang an Terminal, die dies gemäß Anlage 1 ausweisen: Terminal-Check-in gemäß Ziffer 2.3.2.7 NBS TRANSLOG (BT),
- c) Bedienen der ladeeinheitenbezogene Festlegeeinrichtungen am KV-Tragwaggon entsprechend unmittelbarer Entladenotwendigkeit (ausgenommen Rungenbedienung, Bordwände sowie Bedienung zusätzlicher Ladeeinheitensicherungen), jeweils für den Schieneneingang und Schienenausgang,
- d) Kranungsvorgang,
- e) Rückmeldung der Auftragsausführung,
- f) alle räumlichen Veränderungen der Ladeeinheiten innerhalb des Terminal, die nicht durch Änderung der Auftragsdaten nach Ziff. 3.3 NBS-TRANSLOG (BT) oder durch eine von TRANSLOG zu vertretene Betriebsstörung oder unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt nach Ziff. 5 bzw. Ziff. 6 NBS-TRANSLOG (BT) erforderlich sind (betriebsbedingte Kranungen und betriebsbedingte Umfuhren).
- g) Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung gemäß Ziffer 2.3.2.9 NBS TRANSLOG (BT).

h) Übernahme der Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Sicherung von Gefahrgut nach RID/ADR für den Kranungsvorgang und den Zeitraum der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung gemäß Ziffer 2.5 NBS TRANSLOG (BT). Die Umschlagleistung beinhaltet keine weiteren Leistungen, z.B. nicht die Plombenkontrolle im Schieneneingang. Solches kann ggf. gesondert vereinbart werden.

2.3.2.6 Der Eingangsabgleich bei Schieneneingang gemäß Ziffer 2.3.2.5 lit. a) NBS TRANSLOG (BT) beinhaltet neben der Prüfung der Vollzähligkeit der übergebenen Intermodalen Ladeeinheiten auch eine äußerliche Beschau der Ladeeinheit vom Boden aus, um offensichtliche, vom Boden aus erkennbare Beschädigungen vor Übergang des Gewahrsams auf TRANSLOG festzustellen. Die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten sowie Form und Zeitpunkt der Meldungen regelt TRANSLOG mit dem ZB im TNV.

2.3.2.7 Der Terminal-Check-In bei Straßeneingang gemäß Ziffer 2.3.2.5 lit. b) NBS TRANSLOG (BT) beinhaltet die unter Ziffer 2.3.2.6 NBS TRANSLOG (BT) aufgeführten sowie folgende Leistungen:

- Äußerliche Beschau vom Boden aus daraufhin, ob die Intermodale Ladeeinheit zum Umschlag und zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden kann; die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel.
- Erhebung der für die Weiterbeförderung nach Maßgabe der transportrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben, soweit sie in diesem Rahmen – insbesondere vom Boden aus - erkennbar sind;
- Übermittlung der so erhobenen Angaben an den ZB, dem die weitere Prüfung sowie die Entscheidung über die weitere Behandlung der Intermodalen Ladeeinheit obliegen.

2.3.2.8 Der Eingangsabgleich und das Terminal-Check-In-Verfahren ersetzen weder die Betriebssicherheitsprüfung für den Zug bzw. für die Beförderung auf der Straße noch die frachtvertragliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2.9 TRANSLOG erbringt - unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 2.5 (Gefahrguttransport) - zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellungen im Verlauf der Beförderung.

- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der Intermodalen Ladeeinheit im Terminal bis zum nächstmöglichen Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt _ im Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS TRANSLOG (BT)
- im Straßeneingang nach - von TRANSLOG legitimierter - Einfahrt in das Terminal. Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports oder spätestens mit Ablauf der unter nachfolgender Ziffer 2.3.2.9 lit. b) genannten Bereithaltungsfristen. Weitertransport in diesem Sinne ist
 - im Schienenausgang der Transport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug,
 - im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW.

- b) Die Intermodalen Ladeeinheiten werden längstens bis zum Ende der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Terminalarbeitstages bereit gehalten. In diesem Sinne ist:
- Eingangstag der Kalendertag (bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit), an dem der Eingangsabgleich im Schieneingang bzw. die von TRANSLOG legitimierte Einfahrt in das Terminal bei Straßeneingang erfolgt ist;
 - Terminalarbeitstag – unter Berücksichtigung der Feiertage gemäß Anlage 1 – jeder Werktag ausgenommen Samstag, es sei denn, das jeweilige Terminal ist nach Maßgabe der Anlage 1 samstags regulär geöffnet.

Bei Intermodalen Ladeeinheiten im Umschlag Schiene-Schiene, gelten die zwei auf den Eingangstag folgenden Kalendertage als Regelzeitraum für die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung. Erbringt TRANSLOG - im Falle des Umschlags Schiene-Schiene gemäß des vorstehenden Absatzes - die Leistung für mehrere ZB und rechnet TRANSLOG gegenüber diesen getrennt ab, so gelten der Eingangstag und der darauf folgende Kalendertag zugunsten des anliefernden ZB und die übrigen beiden Kalendertage zugunsten des weiterbefördernden ZB als zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Regelzeitraum. Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen innerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind mit dem Umschlagentgelt abgegolten. Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen außerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind gesondert zu vereinbaren.

- c) Die Abstellung erfolgt im Freien.
- d) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung beinhaltet – soweit nicht gesondert vereinbart - keine weiteren Leistungen, insbesondere nicht
- die zusätzliche Behandlung oder Kontrolle der Intermodalen Ladeeinheit auf Funktion (z.B. Kühlung, Beheizung) oder des darin befindlichen Gutes (z.B. Temperaturkontrolle). Der ZB hat alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen, z.B. auch für einen eigenständigen und unabhängigen Betrieb eventuell vorhandener Kühl-/Wärmeeinrichtungen sowie der Temperaturkontrolle zu sorgen;
 - das Abstellen von Intermodalen Ladeeinheiten auf Stützfüßen;
 - die Annahme von - die vereinbarten Umschlagmengen - übersteigenden Mengen oder von Umschlagmengen, die nicht zur vereinbarten Zeit weiterbefördert werden können.

Weitergehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.3.3 Sonstige Leistungen

2.3.3.1 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

TRANSLOG bietet nach gesonderter Vereinbarung mit dem ZB einen Eingangsabgleich über die in Ziff. 2.3.2.6 NBS-TRANSLOG (BT) enthaltenen Leistungsumfang hinaus nach dessen Kriterien an. Sonderkriterien können z.B. die Plombenkontrolle einzelner Intermodaler Ladeeinheiten bei Nichtgefahrgut sein.

2.3.3.2 Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon

Bei Unvollständigkeit der Auftragsdaten nach Ziffer 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) im Schienenausgang bezüglich der logischen Zuordnung der Ladeeinheit auf einen bestimmten Tragwaggon übernimmt die TRANSLOG die Zuordnung der Intermodalen Ladeeinheit zum Waggon/zur Waggonposition gemäß gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

2.3.3.3 Durchführung von Bremsproben

Der ZB darf Bremsproben nur innerhalb der vereinbarten Slots durchführen.

2.3.3.4 Erlangung von Ortskenntnissen

Der ZB hat sich die erforderlichen Ortskenntnisse selbst zu beschaffen. TRANSLOG unterstützt den ZB dabei.

2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem TNV

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 4 NBS TRANSLOG (AT) treffen den ZB folgende Pflichten:

2.4.1 Allgemeine Pflichten

- 2.4.1.1** Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung des Terminals erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.
- 2.4.1.2** Die Sicherstellung der slot-gerechten Vor- und Nachläufe, (insbesondere die Trassennutzung), obliegt dem ZB.
- 2.4.1.3** Der ZB hat dafür zu sorgen, dass der Slot nur innerhalb der Terminalöffnungszeiten in dem - zum Umschlag notwendigen - Umfang in Anspruch genommen wird.
- 2.4.1.4** Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur nicht vor Beginn des vereinbarten Slots belegt wird und dass sie spätestens am Ende des vereinbarten Slots wieder frei ist.
- 2.4.1.5** Der ZB hat die für die vereinbarte Slot-Nutzung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.
- 2.4.1.6** Der ZB stellt gegenüber TRANSLOG die für den Be- und Entladeprozess erforderliche Bedienungseinweisung in den Tragwaggon sicher sowie die Beladeschemata des Tragwaggons unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.4.1.7** Die Herstellung der Umschlagbereitschaft des Straßenfahrzeuges im Straßeneingang sowie im Straßenausgang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem ZB, insbesondere:
 - das ordnungsgemäße Verbinden oder Lösen der Intermodalen Ladeeinheit vom und mit dem jeweiligen Trägerfahrzeug,
 - das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, die Prüfung der Betriebssicherheit,
 - die weitere Vorbereitung für die verkehrssichere Fahrt (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes, Enteisungsmaßnahmen).
- 2.4.1.8** Der ZB stellt sicher, dass nach Maßgabe von Ziffer 2.3.3.3 NBS TRANSLOG (BT) Bremsproben durchgeführt werden.

2.4.2 Pflichten mit Bezug zu den Intermodalen Ladeeinheiten

2.4.2.1 Kennzeichnung und Identifizierung von Intermodalen Ladeeinheiten

Die Kennzeichnung der Intermodalen Ladeeinheiten hat den internationalen Standards zu entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) sowie - für Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger, die nicht über die ISO-Norm 6346 identifiziert werden - das Kodifizierungsverfahren nach DIN EN 284 mittels längsseitig angebrachten Kodenummernschildern. In diesem Fall wird die vollständige Registrierungsnummer des Kodenummernschildes als eindeutige Identifikationsgrundlage verwendet. Abweichungen von den vorgenannten Identifikationsgrundlagen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.4.2.2 Mitteilung der Auftragsdaten

Der ZB hat zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Eingang in Bezug auf die jeweilige Intermodale Ladeeinheit vollständige Angaben – im festgelegten Umfang nach Anlage 3 - zur Ausführung der Leistung (im Folgenden: Auftragsdaten) auf dem vereinbarten Weg zu übermitteln. TRANSLOG disponiert die Auftragsdaten und weist anhand dieser dem ZB die Übergabe-/Übernahmeposition im Terminal zu. Bereitstellung im Schieneneingang ist dabei der Zeitpunkt, an dem nach Ankunft des Eingangszuges im vereinbarten Umschlaggleis zum vereinbarten Zeitpunkt der Eingangsabgleich durch die TRANSLOG erfolgt. Bereitstellung im Straßeneingang ist dabei der Zeitpunkt, an dem der anliefernde Lkw-Fahrer die intermodale Ladeeinheit an der zuvor mit TRANSLOG vereinbarten Übergabestelle zur Kranung übergibt. Die Übergabestelle im Terminal muss im Einzelfall mit der örtlichen TRANSLOG-Disposition ausdrücklich vereinbart werden.

2.4.2.3 Sicherung gegen unbefugten Zugriff

Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die beladene Intermodale Ladeeinheit selbst und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind. Dies schließt auch die Auswahl einer sicheren und geeigneten Intermodalen Ladeeinheit ein. Die gesetzlichen Vorgaben, u.a. für Gefahrgut, sind zu beachten.

2.4.2.4 Erklärung bzgl. der Geeignetheit für den Transport im Kombinierten Verkehr

Durch Übergabe der Intermodalen Ladeeinheit erklärt der ZB, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag, etc.) im Kombinierten Verkehr geeignet ist und dass sie und die Art und Weise ihrer Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des Kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.

2.5 Besondere Regelungen für Gefahrgut

2.5.1 Für die Beförderung von Gefahrgut nach RID/ADR sind die gesetzlichen Regelungen sowie der Gefahrgutleitfaden der DB für den Kombinierten Verkehr (betriebliche Richtlinie 430 01) in seiner aktuellen Fassung oder ein gleichwertiges vom ZB eingebrachtes Regelwerk, dessen Anwendung durch TRANSLOG gesondert zugestimmt wurde, zu beachten.

2.5.2 Der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut im Terminal ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.5.3 Gefahrgut ist abweichend von Ziffer 2.3.2.9 NBS TRANSLOG (BT) nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der ZB hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.

2.5.4 Bei vom ZB zu vertretender Überschreitung der Frist nach Ziffer 2.5.3 NBS TRANSLOG (BT) wird eine Vertragsstrafe (im Folgenden: Gefahrgutpönale) verwirkt. Die Höhe bestimmt sich nach der Liste der Entgelte. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Anspruch der TRANSLOG auf Vergütung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

3. Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung

3.1 Storno

Eine Stornierung ist nur möglich im Falle von Fahrplan- und sonstigen Regelverkehren. Die Stornierung bedeutet die Abbestellung eines Zuges als Teil der gemäß TNV und NBS TRANSLOG vereinbarten Umschlagleistung. Für die Stornierung fällt ein Stornierungsentgelt an, dessen Höhe sich aus den Entgeltgrundsätzen unter Ziff. 4.9 NBS-TRANSLOG (BT) ergibt.

3.2 Änderungen des TNV

TRANSLOG wird sich Änderungen des TNV nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn

- die Zugangsbedingungen nach Ziffern 2 NBS TRANSLOG (AT) und 2.1 NBS TRANSLOG (BT) nicht erfüllt sind,
- gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Auflagen entgegen stehen,
- oder die Änderung für TRANSLOG betrieblich nicht möglich ist.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 NBS TRANSLOG (BT) bleiben unberührt. Änderungen sind in einem Nachtrag zum TNV festzuhalten.

3.3 Änderungen der nach Ziffer 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) mitgeteilten Auftragsdaten Vorstehende Ziffer 3.2, Satz 1 NBS TRANSLOG (BT) gilt entsprechend im Falle von Änderungen der Auftragsdaten. Die Änderung setzt zudem voraus, dass der ZB erforderlichenfalls eine erneute Betriebssicherheitsprüfung sicherstellt. Der Änderungswunsch ist in der in Ziffer 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) vorgesehenen Form mitzuteilen. Für die Änderung wird ein gesondertes Entgelt nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

4. Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom ZB Entgelte nach Maßgabe des TNV, der NBS TRANSLOG und der Liste der Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem jährlichen Abschluss des TNV für je ein Fahrplanjahr zu vereinbaren. Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1 Umschlagleistungen

4.1.1 Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt - innerhalb eines Fahrplanjahres – monatlich

- nach der Menge der umgeschlagenen Ladeeinheiten jeweils getrennt für den Schienenein- und –ausgang
- multipliziert mit dem Entgelt je Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste oder mit dem aufgrund eines Verfahrens nach Ziffer 2.2 NBS TRANSLOG (BT) vereinbarten, höheren Entgelt.

Beispiel: Berechnung mit fiktivem Entgelt nach Entgeltliste (100 LE [Schieneneingang] + 100 LE [Schienenausgang]) x 20,- EUR/LE [Preis] = 4.000 EUR

4.2 Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon

Für die Zuordnung der Intermodalen Ladeeinheit zum Waggon/zur Waggonposition gemäß den - nach Ziff. 2.4.2.2 NBS TRANSLOG (BT) mitgeteilten – Auftragsdaten wird ein gesondertes Entgelt fällig. Dieses wird pauschal berechnet. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltliste.

4.3 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

Für den gesondert vereinbarten Eingangsabgleich nach Kriterien des ZB gemäß Ziff. 2.3.3.1 NBS-TRANSLOG (BT) wird ein Entgelt fällig. Dieses wird pauschal berechnet. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltliste für derzeit folgende Fälle:

- Plombenkontrolle
- Bearbeitung des Eingangsabgleichs im Datensystem des ZB.

4.4 Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten

Für Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten wird zusätzlich zu dem Entgelt nach vorstehender Ziffer 4.1 NBS TRANSLOG (BT) ein Zuschlag nach Maßgabe der Liste der Entgelte erhoben.

4.5 Auftragsänderungen nach Ziffer 3.3 NBS TRANSLOG (BT)

Durch den ZB veranlasste Auftragsänderungen nach Ziff. 3.3 NBS TRANSLOG (BT) sind entgeltpflichtig nach Maßgabe der Liste der Entgelte. Danach sind einerseits die Änderung der Auftragsdaten, andererseits die durch die Änderung bewirkten zusätzlichen Leistungen zu vergüten.

4.6 Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Ziff. 3.1 NBS TRANSLOG (BT) gelten die folgenden Berechnungsgrundsätze:

4.6.1 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor dem Verkehrstag hat TRANSLOG Anspruch auf 0% vom Umschlagerlös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.6.2 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem Verkehrstag hat TRANSLOG Anspruch auf 30% vom Umschlagerlös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.6.3 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem Verkehrstag hat TRANSLOG Anspruch auf 60% vom Umschlagerlös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

- 4.6.4** Unterlässt der ZB die Stornierung und legt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat TRANSLOG Anspruch auf 75% vom Umschlagerlös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.
- 4.6.5** Im Falle von Stornierungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die innerhalb der o.g. Fristen eintreten, werden keine Stornogebühren berechnet. Der Umschlagerlös errechnet sich aus der vereinbarten Umschlagmenge je Zug multipliziert mit dem vereinbarten Umschlagentgelt gemäß Entgeltliste oder dem im Verfahren nach Ziffer 2.2 NBS TRANSLOG (BT) gebotenen, höherem Entgelt.

5. Betriebsstörungen

ZB und TRANSLOG melden einander Betriebsstörungen, wenn sie einen Zeitraum von 30 Minuten überschreiten oder dies absehbar ist. Betriebsstörungen in diesem Sinne sind insbesondere

- Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. vom vereinbarten Betriebsprogramm, insbesondere Zugverspätungen und Kranausfälle)
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Terminal bzw. der Betriebsprogramme.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner sind im TNV festzuhalten.

6. Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

7. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

- 7.1** TRANSLOG trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
- 7.2** TRANSLOG kann insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur oder des vereinbarten Terminal vorsehen. TRANSLOG stellt den ZB, der die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt für die Nutzung des Terminal in Rechnung, dessen Nutzung vertraglich vereinbart wurde, es sei denn, dieses ist höher als das Entgelt für das tatsächlich genutzte Terminal.
- 7.3** Bei Gefahr in Verzug kann TRANSLOG alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.
- 7.4** ZB, die Betriebsstörung zu vertreten haben, haben TRANSLOG die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und TRANSLOG von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB frei zu stellen.

8. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

- 8.1** TRANSLOG ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 8.2** Planbare Maßnahmen, einschließlich der Termine, werden im Rahmen einer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellenden Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit dem betroffenen ZB abgestimmt. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet TRANSLOG unter Berücksichtigung der Belange der ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. TRANSLOG informiert die betroffenen ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

9. Frachtrecht

Für die von TRANSLOG übernommenen Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS TRANSLOG (BT) gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB und damit – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - ausschließlich das nationale Frachtrecht der Bundesrepublik Deutschland als besonderes Teilstreckenrecht in der intermodalen Transportkette.

10. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS TRANSLOG (BT)

- 10.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen, wie sie im AT der NBS TRANSLOG niedergelegt sind, und den Haftungsregelungen für Intermodale Ladeeinheiten der §§ 425 ff. HGB gelten für die Haftung im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS TRANSLOG (BT):
- 10.1.1** Der Haftungszeitraum der TRANSLOG erstreckt sich, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, auf den unter Ziff. 2.3.2.9 NBS TRANSLOG (BT) definierten Regelzeitraum.
- 10.1.2** "Fracht" i.S.d. § 431 Abs. 3 HGB ist das Umschlagentgelt.
- 10.1.3** In jedem Fall ist die Haftung der TRANSLOG auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten i.S.d. § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Anspruchsteller in dem Schadenfall betroffen sind.
- 10.1.4** Der ZB haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Intermodalen Ladeeinheit oder der Ladung entstehen. § 414 HGB bleibt unberührt.
- 10.1.5** Werden der TRANSLOG Intermodale Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.
- 10.2** In Fällen der verfügbaren Lagerung ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung beschränkt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend.

10.3 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen TRANSLOG, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder leichtfertiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden ein-treten werde.

10.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Haftung gemäß Ziff. 10.3 NBS TRANSLOG (BT) begründet werden, sind über die in den NBS TRANSLOG geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen TRANSLOG, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des TNV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Schweinfurt, es sei denn TRANSLOG wählt den Gerichtsstand des Auftraggebers. Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anhang 1 - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AktG	Aktiengesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bureau International des Containers et du Transport Intermodal
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CEN	Comite European de Normalisation
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastrukturbernutzungsverordnung
EN	Europäische Norm
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organisation for Standardization
KV	Kombinierter Verkehr
lit.	litera
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
s.	siehe
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TNV	Terminalnutzungsvertrag
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
vsl.	voraussichtlich
z.B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Anhang 2:**Anmeldung****zum Abschluss eines Terminalnutzungsvertrages gemäß den NBS-TRANSLOG**

Die Angaben dienen der Erhebung von Basisinformationen zur Angebotserstellung für den Abschluss eines Terminalnutzungsvertrags nach den Nutzungsbedingungen für das Umschlagterminal Schweinfurt der TRANSLOG Transport u. Logistik GmbH (NBS-TRANSLOG). Bitte liefern Sie im Zuge der Antragstellung folgende Angaben:

1.	Zugangsberechtigter Ansprechpartner und Kontaktadresse/Telefonnummer der erklärungsbefugten Personen	
2.	<input type="checkbox"/> Gelegenheitsverkehr <input type="checkbox"/> Fahrplanverkehr <input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> einmalig	
3.	Ausführendes EVU (soweit abweichend vom Zugangsberechtigten nach Nr.1)	
4.	Verkehrsrelation (bitte terminalspezifisch benennen)	
5.	Rundlauf	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.	Datum der geplanten Verkehrsaufnahme	
7.	Verkehrstage, Verkehrsdauer	
8.	Umschlaggleisbedarf bezogen auf Anzahl bzw. Länge des Wagenzuges:	
9.	Präferenzen für Slot-Zeiten	
10.	Umschlagmengen (aus diesen Angaben errechnet sich die jährliche Umschlagmenge nach Ziff. 4. lit. a) NBS DUSS (BT)): - LE-Größen-Mix [Bitte spezifizieren Sie den Anteil der LE-Typen und Größen für den Zug]: - davon stapelbar bzw. nicht stapelbar: - Umschlagmenge Eingang pro Zug: - Schiene/Straße - Umschlagmenge Ausgang pro Zug: - Straße/Schiene - Umschlagmenge Schiene-Schiene pro Zug:	
11.	Gefahrgutanteil im Schieneneingang: Gefahrgutanteil im Schienenausgang:	
12.	Abfallanteil im Schieneneingang: Abfallanteil im Schienenausgang:	
13.	Verfügt das eingesetzte Personal der unter Nr. 1 und Nr. 3 der Anmeldung genannten Unternehmen über die erforderliche Ortskenntnis?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.	Trassenzuweisung im Zusammenhang mit Antrag auf Nutzung des Terminals liegt bereits vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bitte außerdem beachten:

- Als Zugangsberechtigter gemäß Ziff. 2 NBS-TRANSLOG (AT) akzeptiere ich die NBS-TRANSLOG in ihrer aktuell veröffentlichten Fassung und erkläre hiermit die Kenntnis und Geltung der darin erhalten Bestimmungen für die weitere Bearbeitung der Anmeldung durch TRANSLOG.

Für Erstanmelder:

- Der Nachweis der Zugangsberechtigung nach § 14 AEG, einschließlich die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Zulassungsbescheinigungen des unter o.g. Nr. 3 des Antrags genannten, ausführenden EVUs, liegen der Anmeldung bei / wurden am gegenüber TRANSLOG, vorgelegt.

Für Wiederanmelder:

- Der Nachweis der Zugangsberechtigung nach § 14 AEG, einschließlich die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Zulassungsbescheinigungen des unter o.g. Nr. 3 der Anmeldung genannten, ausführenden EVUs, sind weiterhin gültig.

.....
Datum, Unternehmen, Name und Unterschrift des Zugangsberechtigten

Ergänzende Bemerkungen:

[Hier bitte sonstige Dinge erläutern, die bei der Angebotserstellung bzw. Abwicklung des Verkehrs von besonderer Bedeutung sind]